

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung
des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
27. Januar 2020 (RRB Nr. 2020/133)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ (Stand
1. September 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung
des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
18. September 1989⁴⁾
beschliesst:

§ 8 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Polizisten, Polizeianwärter im Praxisjahr und Polizeiliche Sicherheitsassistenten bilden das Polizeikorps.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

2. *Polizeiausbildung*

a) *Allgemein (Sachüberschrift geändert)*

¹⁾ Das Kommando lässt Schweizer Bürger, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal zur Absolvierung der Polizeiausbildung zu.

1) BGS [111.1](#)

2) BGS [511.11](#).

3) BGS [111.1](#)

4) KRV 1990 S. 29 und 140 sowie Beilage nach S.180.

[Geschäftsnummer]

§ 10^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Polizeiausbildung dauert zwei Jahre. Sie umfasst eine schulische Grundausbildung und ein Praxisjahr. Die schulische Grundausbildung der Polizeianwärter erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Das Praxisjahr absolvieren die Polizeianwärter im Polizeikorps. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch oder einer anderen Ausbildungsstätte.

⁵ Die Weiterbildung der Korpsangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch, am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN), an einer anderen Ausbildungsstätte oder im Polizeikorps.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Der Polizeianwärter kann während der schulischen Grundausbildung jederzeit aus der Schule austreten. Während des Praxisjahres kann er unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats kündigen.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- a) (geändert) der Polizeianwärter die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird;
- b) (geändert) der Polizist den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet;
- c) (neu) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Voraussetzung für die Tätigkeiten sind:

- a) für Polizisten: der eidgenössische Fachausweis;
- b) für Polizeianwärter im Praxisjahr: die Bescheinigung ihrer Einsatzfähigkeit;
- c) für Polizeiliche Sicherheitsassistenten: das entsprechende Zertifikat.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kommando nimmt bei erfüllten Beförderungsbedingungen die Gradierung vor. Das Personalamt setzt die Löhne fest.

§ 18^{ter} Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

5. Polizeiliche Sicherheitsassistenten (Sachüberschrift geändert)

¹ Polizeiliche Sicherheitsassistenten haben folgende Befugnisse:

- a) (geändert) Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Kontrolle von Fahrrädern und Motorfahrrädern im rollenden Verkehr inklusive Ahndung von Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons¹⁾;

¹⁾ BGS [311.4](#).

[Geschäftsnummer]

- c) (*geändert*) Verkehrsregelung und Ausführung verschiedener Transportdienste;
- e) (*geändert*) Überwachungs- und Kontrolltätigkeit inklusive Ahndung von Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons¹⁾;
- i) (*geändert*) Begleiten von Ausnahmetransporten;
- j) (*neu*) Leisten polizeilicher Vollzugsunterstützung nach § 1 Absatz 3.

^{1bis} Nach erfolgter Instruktion und unter Anleitung eines Polizisten dürfen Polizeiliche Sicherheitsassistenten die im Einsatzkonzept des Kommandos aufgeführten Kontrollen des rollenden Verkehrs selbständig durchführen und Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons²⁾ ahnden.

§ 21 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1^{bis} (*neu*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*)

¹ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Artikel 44 und 52 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999³⁾ andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Solothurn ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz der Kantonspolizei ausserhalb des Kantons anordnen.

^{1bis} Im Rahmen des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995⁴⁾ ist das Departement des Innern für die Entscheide nach Absatz 1 zuständig.

² In dringenden Fällen ist im Zusammenhang mit schweren Verbrechen und Vergehen, schweren Unglücksfällen und Katastrophen das Kommando zuständig. Es entscheidet zudem über Einsätze von untergeordneter Bedeutung.

³ Ausserkantonale Einsätze dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Kostenersatz zugesichert hat. Der Kanton Solothurn ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.

§ 32^{bis} (*neu*)

Vorladung und Vorführung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Identitätsfeststellung, Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen, Befragung und Herausgabe von Gegenständen, kann die Kantonspolizei ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Grundangabe ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen.

² Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen.

³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.

1) BGS 311.4.

2) BGS 311.4.

3) SR 101.

4) BGS 511.541.

[Geschäftsnummer]

§ 36^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Kantonspolizei ist in folgenden Fällen für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 ¹⁾ zuständig:

- a) (neu) Suche und Rettung vermisster Personen;
- b) (neu) Fahndung nach verurteilten Personen.

² Anordnungen nach Absatz 1 sind vom Haftrichter zu genehmigen.

³ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Haftrichters.

§ 36^{ter} Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn

- b) (geändert) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

§ 36^{quinqüies} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

- a) (geändert) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 StPO²⁾ oder Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937³⁾ vor der Ausführung steht und

§ 36^{septies} (neu)

Verdeckte Fahndung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung im Sinne von Artikel 298a StPO⁴⁾ anordnen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und
- b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.

³ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

¹⁾ SR [780.1](#).

²⁾ SR [312.0](#).

³⁾ SR [311.0](#).

⁴⁾ SR [312.0](#).

⁵ Die Artikel 298c und 298d Absätze 1, 3 und 4 StPO¹⁾ gelten sinngemäss.

§ 36^{octies} (neu)

Automatisierte Fahrzeugfahndung

¹ Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
- c) mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.

³ Die Löschung automatisch erfasster Daten erfolgt:

- a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank: unverzüglich;
- b) bei einer Übereinstimmung mit der Datenbank: nach den Bestimmungen des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

⁴ Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.

§ 36^{novies} (neu)

Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und Erstellen von Bildaufnahmen

¹ Die Kantonspolizei kann unbemannte Luftfahrzeuge einsetzen und Bildaufnahmen erstellen zum Zweck von

- a) Such- und Rettungseinsätzen;
- b) Dokumentation von Unfällen und Straftaten;
- c) Einsätzen gemäss § 36^{quater}.

² Der Kommandant der Kantonspolizei kann in Einzelfällen, insbesondere bei Entführungen, Geiselnahmen sowie bei Flucht von Verurteilten und von mutmasslich gefährlichen Beschuldigten, den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und das Erstellen von Bildaufnahmen anordnen.

³ Bildaufnahmen von Such- und Rettungseinsätzen nach Absatz 1 Buchstabe a sind spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Für die Auswertung und Löschung der Bildaufnahmen nach Absatz 2 gelten § 36^{quater} Absätze 3 und 4.

§ 39^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kommandant der Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.

§ 39^{ter} (neu)

11. Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht

¹ Bei einem Einsatz der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot. Der zuständige Polizeioffizier der Kantonspolizei kann das Flugverbot ganz oder teilweise aufheben.

² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen Dritter auf dem Boden kann der Kommandant der Kantonspolizei ein Flugverbot erlassen. Das Flugverbot tritt sofort in Kraft.

¹⁾ SR [312.0](#).

[Geschäftsnummer]

³ Im Übrigen richtet sich die Benützung des Luftraums nach der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt.

§ 42^{bis} (neu)

Elektronischer Datenaustausch

¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss § 42 und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich:

- a) Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten;
- b) mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben.

³ Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen gemäss § 35^{quinquies}, §§ 36^{ter}-36^{quinquies} und § 36^{septies} und § 36^{novies} Absatz 2.

II.

Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 31^{bis} (neu)

Feuerverbot

¹ Wer ein Feuerverbot nach § 39^{bis} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ missachtet, wird mit Busse bestraft.

§ 31^{ter} (neu)

Flugverbot

¹ Wer ein Flugverbot nach § 39^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990³⁾ missachtet, wird mit Busse bestraft.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [311.1](#).
²⁾ BGS [511.11](#).
³⁾ BGS [511.11](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.